27. Aug. 2019



über Herrn Oberbürgermeister 26/1 /80h

Der Magistrat

Gert-Uwe Mende

Bürgermeister

über

Magistrat

Dr. Oliver Franz

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Familie

22. August 2019

Rückzug des Gesundheitsamtes aus der Humanitären Sprechstunde Beschluss-Nr. 0095 vom 12. Juni 2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-21-0029)

Wie der Bericht im Sozialausschuss am 8. Mai 2019 deutlich zeigte, ist die Humanitäre Sprechstunde in einer schwierigen Lage. So sind nicht nur die Fallzahlen stark angestiegen. sondern auch Schwere und Umfang der zu behandelnden Krankheiten und Verletzungen stellt für die ehrenamtlichen HelferInnen eine kaum noch zu bewältigende Aufgabe dar. Gleichzeitig ist die Humanitäre Sprechstunde für Menschen ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz immer häufiger der einzige, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zu medizinischer Grundversorgung. Sie ist eine wichtige und gut angenommene Initiative, die von Seiten der Stadt weiter stark unterstützt werden sollte.

- II. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen,
 - 1. wie organisatorisch und finanziell eine Sozialberatung bzw. eine Clearingstelle für Fragen der Krankenversicherung der Hilfesuchenden unterstützt werden kann.
 - 2. welche finanziellen Möglichkeiten es für einen "Notfonds" gibt, dessen Mittel zugunsten schwieriger medizinsicher Fälle von einem Ethikrat unter Beteiligung der Humanitären Sprechstunde eingesetzt werden sollen.
 - 3. ggf. erforderlichen Bedarfe möglichst kurzfristig zu ermitteln.

III.

Der Magistrat wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 28.08.2019 zu berichten, wie und in welcher Form sich das Gesundheitsamt an der Humanitären Sprechstunde beteiligt und wie die Zusammenarbeit des Zuwanderungs- und Integrationsamtes und des Gesundheitsamtes aussieht.

> Schloßplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-7880 / 31-7881 Telefax: 0611 31-5900 E-Mail: buergermeister@wiesbaden.de

/2

Die Fragen zu II.1 und II.2 wurden durch Dezernat VI beantwortet

Zu II. 1.:(Stellungnahme Dez VI)

Die Humanitäre Sprechstunde in Wiesbaden ist seit vielen Jahren ein nachgefragtes und gut angenommenes Angebot für medizinische Leistungen. Ausbaufähig ist jedoch die Sozialberatung.

Aktuell wird ein geringes Stundenkontingent für die Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und sozialarbeiterische Betreuung für die allgemein- und zahnmedizinische Versorgung der Humanitären Sprechstunde in der Diakonie durch die Integrationsabteilung des Amtes für Zuwanderung und Integration gefördert. Nicht abdeckt ist aktuell angesichts der komplexen, sich verändernden Gesetzgebung der Bedarf nach einer Clearingstelle, die über die Möglichkeiten der (Wieder-)Eingliederung in das Gesundheitssystem beraten und sorgen kann. Durch eine solche Krankenversicherungsclearingstelle könnte die Möglichkeit einer Eingliederung in das bestehende Krankenversicherungssystem im Herkunftsland oder in Deutschland kurzzeitig oder langfristig geklärt und dadurch die medizinische Versorgung der Menschen verbessert werden. Benötigt wird für die Arbeit der Humanitären Sprechstunde außerdem eine fachliche, kollegiale Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsberatungsdienste aller Wiesbadener Träger.

Da die weit überwiegende Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten die Humanitäre Sprechstunde in der Diakonie aufsuchen wird, wird vom Dezernat für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration (Dezernat VI) vorgeschlagen, einen entsprechenden Zuschuss an den Träger der Teestube und des Diakonischen Werkes auszuzahlen. Das Diakonische Werk veranschlagt dafür jährliche Personalkosten in Höhe von 60.000 Euro (Arbeitgeber-Brutto) für eine Vollzeitstelle.

Zu II. 2.:(Stellungnahme Dez VI)

Die in der Humanitären Sprechstunde tätige Ärzteschaft hat angeregt für Fälle, bei denen aus ärztlicher Sicht zwar dringender medizinischer Behandlungsbedarf, jedoch keine eine Noteinweisung begründende akutmedizinische Behandlungsbedürftigkeit besteht, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit könnten die aus ihrer Sicht erforderlichen Behandlungen gewährleisten werden. Angeführt wird in dem Zusammenhang auch eine Unzufriedenheit der Ärzteschaft verbunden mit der bestehenden Situation, häufig ethisch schwierige Entscheidungen treffen zu müssen.

Dezernat VI schlägt auf Empfehlung des Runden Tisches "Humanitäre Sprechstunde" die Schaffung eines Fonds für dringende medizinische Sonderbedarfe vor. Damit könnten beispielsweise kostenintensive, stationäre Behandlungen, Hilfsmittelversorgungen, praktikable und bezahlbare Lösungen für Menschen in einer Palliativsituation (wie z. B. Schutzzonen in ruhigen Wohncontainern mit ambulantem Pflegedienst) bezahlt werden. Die Entscheidung über die Vergabe soll eine Ethikkommission, bestehend aus Mitgliedern der Humanitären Sprechstunde, übernehmen, die die betroffenen Personen und die Maßnahmen im Rahmen der gesetzten Möglichkeiten und des Bedarfs auswählt. Die Einrichtung eines solchen Fonds unterstützt den ehrenamtlichen Einsatz von medizinischem Personal in der Humanitären Sprechstunde und erleichtert ethisch schwierige Entscheidungen. Denkbar sei, mit einem Grundetat von 50.000 Euro einen Sonderfond für diese Maßnahmen zu schaffen.

Die Frage zu II.3 wurde durch Dezernat II beantwortet

Zu II. 3.(Stellungnahme Dez II):

Das Gesundheitsamt hält die Einrichtung einer Krankenversicherungsclearingstelle für sinnvoll. Menschen können damit in das bestehende Krankenversicherungssystem im Herkunftsland oder in Deutschland eingliedert und deren medizinische Versorgung verbessert werden. Diese Aufgabe ist von den versorgenden Stellen getrennt zu bearbeiten, da hierfür abweichende Kenntnisse erforderlich sind.

Dieses gilt auch für Entscheidungen über erforderliche medizinische Bedarfe. Diese können aus Sicht des Gesundheitsamtes sachgemäß nur auf Basis gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden. Grundlage einer sachgemäßen Entscheidung ist der mit dem jeweiligen Status der Person verbundene Leistungsanspruch unter Hinzuziehung des medizinischen Sachverhaltes.

Das Gesundheitsamt stellt - unter der Voraussetzung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Gewährleistung entsprechender Rahmenbedingungen und der Berücksichtigung fachlicher Informationen - seine Expertise selbstverständlich zur Verfügung.

Zu III.:

In den Gesprächen zwischen Dezernat VI, dem Amt für Zuwanderung- und Integration, Dezernat II und dem Gesundheitsamt am 11. Juli 2019 und 8. August 2019 wurden die genannten Punkte ausführlich erörtert.

Das Gesundheitsamt hat neben seiner fachlich beratenden Funktion für das Amt für Zuwanderung und Integration die Aufgabe, einige im Rahmen der Humanitären Sprechstunde erbrachte Leistungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und abzuzeichnen.

Für die fachliche Überprüfung der sachlichen Richtigkeit benötigt das Gesundheitsamt für die in den Rechnungsbelegen der Ärzte, Hebammen, Labore und Kliniken enthaltenen Leistungen entsprechende medizinische Angaben und Dokumentationen.

Das Amt für Zuwanderung und Integration wird zukünftig dem Gesundheitsamt alle für die Rechnungsprüfung der anfallenden erforderlichen medizinischen Informationen zur Verfügung stellen. Liegen diese nicht vor, kann eine formale Prüfung der Rechnung durch das Gesundheitsamt nicht erfolgen.

Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass in den abzuzeichnenden Rechnungen eine Leistungsberechtigung zu Grunde liegt, die dadurch begründet ist, dass Einrichtungen oder Stellen die mit dem Amt für Zuwanderung und Integration zusammenarbeiten diese Personen an Versorgungseinrichtungen weitergeleitet haben. Vertragliche Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sowie Angaben zu den Leistungsbeziehern hat das Gesundheitsamt nicht.

Die Auszahlung der durch das Gesundheitsamt abgezeichneten Leistungen wird zukünftig vom Amt für Zuwanderung und Integration erfolgen. Eine entsprechende Budgetumsetzung wird vorgenommen.

Für die medizinische Versorgung der Kinder wird das Gesundheitsamt die Liste der Kinderärzte, die sowohl die Durchführungen von Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen als auch die medizinische Behandlung mit der Möglichkeit der Abrechnung ihrer Leistungen über das Amt für Zuwanderung und Integration zugesagt haben, zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch die vorherige Klarstellung der Bereitschaft mit der Ärzteschaft durch das Gesundheits-

alle